Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 2 (1935-1936)

Heft: 6

Artikel: Strafvorschriften für den passiven Luftschutz

Autor: Waldkirch, E. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

April 1936

PROTAR

2. Jahrgang, No. 6

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Ing., Leiter der Eidg. Luftschutzstelle, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon No. 155

Inhalt — Sommaire

Seite

Strafvorschriften für den passiven Luftschutz. Von Prof. v. Waldkirch 103
Warum gehören die chemischen Kampfstoffe zur Gruppe der Reizgifte? Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz . . . 107
Problème de l'heure. Les exigences communes de la défense passive et de la protection aérienne active. Par Ernest Naef 110

Pag.

Etude physico-chimique de la fumée et des brouillards artificiels. Par Dr. L. M. Sandoz, ing. chim. 112
Chemische Friedensindustrie und Gaschemie. Von Dipl. ing. chem. W. Volkart 114
Kleine Mitteilungen 117
Literatur - Bibliographie 119
Ausland-Rundschau 120

Zur Kenntnisnahme.
Adressänderung der Redaktion.
Ab 1. Mai 1936: **Neubrückstrasse 122, Bern.**

Avis.
Changement d'adresse de la rédaction.
A partir du 1er mai 1936: **Neubrückstrasse 22, Berne.**

Strafvorschriften für den passiven Luftschutz. Von Prof. v. Waldkirch

Die Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen, die Prüfung zahlreicher Fragen aus dem Gebiete des industriellen Luftschutzes und vielfache praktische Erfahrungen liessen seit einiger Zeit erkennen, dass der Erlass von einheitlichen Strafvorschriften notwendig sei. In den Kantonen und den luftschutzpflichtigen Ortschaften hatte sich das Bedürfnis nach strafrechtlichen Sanktionen besonders deutlich feststellen lassen. Eine Reihe von Kantonen suchten die Lücke in ihren Vollziehungsmassnahmen auszufüllen. So schrieb beispielsweise die aargauische Verordnung vom 7. Januar 1935 Busse von Fr. 5.— bis Fr. 20.— oder zuchtpolizeiliche Bestrafung vor, die solothurnische Verordnung vom 22. November 1935 Busse von Fr. 3.— bis Fr. 50.—. Bei diesen Strafandrohungen hatte man vor allem Verstösse gegen die Disziplin innerhalb der Luftschutzorganisationen im Auge. Viel weiter ging ein waadtländischer Beschlussesentwurf, der Busse von Fr. 100.— bis Fr. 1000.— und Gefängnis bis zu drei Monaten vorsah.

Nachdem im Bundesbeschlusse vom 29. September 1934 die Zuständigkeit des Bundes für das ganze Sachgebiet des passiven Luftschutzes festgelegt wurde, müsste es zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn jeder Kanton die ihm angemessen erscheinende strafrechtliche Regelung auf eigene Faust vornehmen könnte. Uebrigens fingen auch Gemeinden an, von sich aus Anordnungen aufzustellen, so dass die Zersplitterung noch viel grösser hätte werden können. Abgesehen von diesen tatsächlichen Erscheinungen ist aber vor allem hervorzuheben, dass das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung der Strafsanktionen in der ganzen Materie begründet ist.

Erwies sich die Aufstellung von Strafvorschriften durch den Bund als geboten, so erhob sich zunächst die Frage, welcher Weg formell beschritten werden sollte. Es liess sich an den Erlass eines Bundesbeschlusses oder an die Regelung durch einen Beschluss des Bundesrates denken.

Im allgemeinen ist die Rechtslage die, dass für den Erlass von Strafvorschriften die Bundesversammlung zuständig ist. Es gilt dies insbesondere für Sachgebiete, in denen der Bundesrat nur für den Vollzug kompetent ist, und zwar auch dann, wenn ihm der Vollzug noch besonders übertragen wurde. Das Bundesgericht hat aus Art. 113, Absatz 3, der Bundesverfassung geschlossen, dass es Vollziehungsverordnungen des Bundesrates überprüfen könne.

Anders verhält es sich aber dann, wenn sich die Zuständigkeit des Bundesrates auf eine von der Bundesversammlung besonders erteilte Ermächtigung stützt. Das Bundesgericht hat denn auch anerkannt, dass der Bundesrat befugt sei, allgemein verbindliches Recht zu setzen, und zwar auch Strafvorschriften. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesgericht namentlich im Hinblick auf

den Bundesbeschluss vom 3. August 1914, aber auch denjenigen vom 3. April 1919. Es zog daraus die Folgerung, dass ihm die Ueberprüfung der bundesrätlichen Erlasse in Anwendung von Art. 113 BV ebensowenig zustehe, wie die Prüfung der von der Bundesversammlung selbst ausgehenden Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse.

Die Heranziehung der soeben erwähnten bundesgerichtlichen Praxis liegt umso näher, als die Verhältnisse mehr und mehr einen Charakter annehmen, der an die Lage während des Weltkrieges und unmittelbar nachher erinnert. Es ist nicht etwa ein Novum, wenn die Zuständigkeit des Bundesrates, kraft Delegation Strafvorschriften zu erlassen, als gegeben erachtet wird.

Grundlegend ist, wie bereits hervorgehoben, der Bundesbeschluss vom 29. September 1934. Er setzt in Art. 8, Absatz 2, fest: «Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.» Auf Grund dieser Klausel hat der Bundesrat die Befugnis zum Erlass von Strafvorschriften keineswegs.

Der Bundesbeschluss bestimmt nun aber in Art. 3 nach der Aufzählung der vom Bunde namentlich aufzustellenden Regeln noch ganz ausdrücklich:

«Der Bundesrat wird ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.»

Diese Ermächtigung ist eine uneingeschränkte, und es besteht kein Grund, der nicht gestatten würde, sie auch für den Erlass von Strafvorschriften anzuwenden. Dass in dieser Hinsicht schlüssige Bedenken nicht vorhanden sein können, ergibt sich übrigens bereits daraus, dass der Bundesrat in seinem Beschlusse vom 7. Mai 1935 (Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial) einzig auf Grund des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 Strafvorschriften erlassen hat (Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 5000.— oder beides verbunden).

Zu beachten ist aber auch, dass in der Botschaft zum Bundesbeschlusse vom 29. September 1934 auf die Eigenart des Sachgebietes und der rechtlichen Ordnung mit aller Deutlichkeit hingewiesen wurde. Es wurde u. a. wörtlich folgendes gesagt:

«Wollte man auch nur die wichtigsten Bestimmungen über die verschiedenen in Frage kommenden Sachbereiche durch die Bundesversammlung selbst beschliessen lassen, so brächte dies nicht nur bedenkliche Verzögerungen mit sich, sondern es bestände auch die Gefahr, dass in kürzester Zeit Aenderungen nötig würden. Wir schlagen deshalb einen so knapp als möglich gefassten Text vor. Die weitern Bestimmungen müssen durch bundesrätliche Verordnungen gegeben werden.»

Die Bundesversammlung hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt, indem sie den Entwurf des Bundesrates und namentlich die weitgehende, sachlich nicht begrenzte Ermächtigung desselben beschlossen hat.

Nicht erforderlich und nicht entscheidend ist, dass die Ermächtigungsklausel den Erlass von Strafbestimmungen nicht noch ganz besonders hervorhebt. Dies traf übrigens auch bei den Bundesbeschlüssen vom 3. August 1914 und 3. April 1919 nicht zu.

Im vorliegenden Falle ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, dem Bundesrate eine umfassende Ermächtigung zu erteilen, sowohl aus dem Texte des Bundesbeschlusses selbst als aus den Materialien deutlich. Es steht daher rechtlich nichts entgegen, dass die Strafvorschriften vom Bundesrate aufgestellt werden. Auch für sie gilt übrigens der Gedanke, der in der Botschaft zum Ausdruck kam, dass die Eigenart und Neuheit des Sachgebietes dieses für die Regelung durch die Bundesversammlung nicht als geeignet erscheinen lasse.

Im Bundesratsbeschlusse vom 3. April 1936 sind die Straftatbestände in den Art. 2—7 enthalten. Die ersten Bestimmungen (Art. 2, 3 und 4) dienen der Ordnung in den verschiedenen Organisationen, beziehen sich also namentlich auf das Verhalten der in sie eingegliederten Personen. Der schwerste Tatbestand ist derjenige in Art. 2, welcher der im Bundesbeschlusse in Art. 4, Absatz 3, festgelegten allgemeinen Pflicht entspricht.

Art. 5, 6 und 7 sind dazu bestimmt, Beeinträchtigungen des passiven Luftschutzes, die von aussen her kommen, zu ahnden. Der Tatbestand von Art. 5 ist in Anlehnung an Art. 86 des Militärstrafgesetzes aufgestellt worden. Berücksichtigt wurden aber auch Grundgedanken des Bundesbeschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935. Im übrigen sind die einzelnen Tatbestände so formuliert, dass ohne weiteres erkennbar ist, was für Handlungen erfasst werden sollen.

Es lässt sich die Frage aufwerfen, ob es nicht am einfachsten gewesen wäre, das Militärstrafgesetz anwendbar zu erklären. Gegen ein solches Vorgehen bestanden indessen schwere Bedenken. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 ausdrücklich unterscheidet zwischen passivem Luftschutz einerseits und aktivem Luftschutz (militärische Abwehr) andererseits. Daraus ergibt sich, dass die dem passiven Luftschutze angehörenden Organisationen und Mittel grundsätzlich nicht solche militärischer Art sind. Sodann ist aber auch hervorzuheben, dass das Militärstrafgesetz lange nicht alle Tatbestände kennt, deren Erfassung nun notwendig wird. Es ist dies namentlich für die in Art. 2, 3, 6 und 7 enthaltenen Tatbestände ganz offensichtlich.

Besonders zu erwähnen ist die Stellung, die dem Leiter der Luftschutzorganisation, sei sie örtlicher, industrieller oder anderer Art, zugewiesen worden ist. Er ist es, der in erster Linie darüber

zu wachen hat, dass strafbare Handlungen der gerichtlichen Polizei zur Kenntnis gebracht werden. Ihm ist auch die Pflicht überbunden, wenn im Zusammenhange mit strafbaren Handlungen Schaden angerichtet wird, für dessen Geltendmachung zu sorgen.

Wie sich aus dem Bundesratsbeschlusse selbst ohne weiteres erkennen lässt, besteht nicht etwa die Meinung, dass möglichst viele kleine Widerhandlungen zur gerichtlichen Beurteilung gelangen sollen. Vielmehr ist in Art. 3 vorgesehen, dass in geringfügigen Fällen bei der erstmaligen Verfehlung an die Stelle der Bestrafung ein Verweis treten kann, der durch den Leiter der Luftschutzorganisation erteilt wird. Diese Bestimmung dient nicht bloss der Entlastung gerichtlicher Behörden, sondern sie ist auch geeignet, die Stellung des Leiters der Luftschutzorganisation zu heben.

Es ist zu hoffen, dass der neue Bundesratsbeschluss auch in den gravierenderen Fällen, in denen ein Verweis nicht in Frage kommt, nicht häufig angewendet werden muss. Das darf schon deshalb erwartet werden, weil die allgemeine Einsicht in die Notwendigkeit des passiven Luftschutzes zweifellos zunimmt. Da aber, wo Verständnislosigkeit oder böser Wille das Einschreiten der Gerichte notwendig machen, wird sich der Bundesratsbeschluss als ein brauchbares Instrument erweisen, um die Interessen des Landes zu schützen.

Bundesratsbeschluss betr. Strafvorschriften für den passiven Luftschutz.

(Vom 3. April 1936.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

Art. 1.

Luftschutzorganisationen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses sind die örtlichen Luftschutzorganisationen sowie diejenigen von industriellen Betrieben, Verkehrsunternehmungen, öffentlichen Verwaltungen und Anstalten und andern dem passiven Luftschutze unterstellten Einrichtungen.

Leiter der Luftschutzorganisation ist derjenige, der in den Ortschaften, Betrieben oder Anstalten an der Spitze der Organisation mit der Durchführung des passiven Luftschutzes beauftragt ist, oder sein Stellvertreter.

Art. 2.

Wer sich weigert, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb einer Luftschutzorganisation zu übernehmen, ohne wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen hiervon befreit zu sein, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft, womit die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für mindestens ein Jahr verbunden werden kann.

Art. 3.

Wer an Uebungen oder andern Veranstaltungen des passiven Luftschutzes, zu denen er einberufen wird, ohne genügende Entschuldigung nicht teilnimmt oder sich während ihrer Dauer entfernt,

wer bei solchen Uebungen oder Veranstaltungen den Befehlen Vorgesetzter zuwiderhandelt,

wer allgemeine Vorschriften und Weisungen für solche Uebungen oder Veranstaltungen nicht befolgt,

wird mit Busse von 10 bis 200 Fr. und in schweren Fällen überdies mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

In geringfügigen Fällen kann bei der erstmaligen Verfehlung an die Stelle der Bestrafung ein Verweis treten, der durch den Leiter der Luftschutzorganisation erteilt wird.

Art. 4.

Wer Luftschutzmaterial oder persönliche Ausrüstungsgegenstände, die ihm dienstlich anvertraut oder überlassen wurden, missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseite schafft, vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, oder so vernachlässigt, dass sie Schaden nehmen, wird mit Busse von 20 bis 1000 Fr. und in schweren Fällen überdies mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorbehalten bleibt die Haftung für den angerichteten Schaden, der durch den Leiter der Luftschutzorganisation im gleichen Verfahren geltend gemacht werden kann.

Art. 5.

Wer Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf den passiven Luftschutz geheim gehalten werden, ausspäht, um sie einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisationen oder ihren Agenten oder der Oeffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen,

wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf den passiven Luftschutz geheimgehalten werden, einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation oder ihren Agenten oder der Oeffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht,

wird mit Gefängnis von mindestens sechs Monaten bestraft, womit die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für mindestens ein Jahr verbunden werden kann.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten, in besonders leichten Fällen Busse von 50 bis 1000 Fr.

Art. 6.

Wer vorsätzlich Einrichtungen, die dem passiven Luftschutz dienen oder für ihn bestimmt sind, zerstört oder beschädigt,

wer vorsätzlich Uebungen oder andere Veranstaltungen des passiven Luftschutzes stört oder gefährdet,

wer vorsätzlich in der Oeffentlichkeit dazu auffordert, sich an Uebungen oder andern Veranstaltungen des passiven Luftschutzes nicht zu beteiligen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu missachten,

wer vorsätzlich in der Oeffentlichkeit über den passiven Luftschutz irreführende Angaben macht oder Behauptungen aufstellt, die geeignet sind, amtlich vorgesehene oder angeordnete Massnahmen zu stören oder zu durchkreuzen,